

---

Nernstweg 32, 22765 Hamburg, Tel. 040-399 19 10-0, Fax -390 75 20, info@pan-germany.org, www.pan-germany.org

BMELV Workshop zur Umsetzung der EU Rahmenrichtlinie über  
einen Aktionsrahmen für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden

vom 23.-25.6.2009 in Potsdam

### **- PAN Germany Stellungnahme -**

Antworten von PAN Germany auf den Fragenkatalog des BMELV

Hamburg, 5. Juni 2009



**Mensch und Umwelt vor Pestiziden schützen. Alternativen fördern.**

## Hintergrund

Zur Vorbereitung des Workshops zur Umsetzung der EU Rahmenrichtlinie über einen Aktionsrahmen für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden vom 23.-25.6.2009 in Potsdam des Bundesministerium Für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) wurden die Verbände durch das BMELV gebeten, Fragen zu formulieren, deren Beantwortung aus Ihrer Sicht hohe Relevanz für die nationale Umsetzung der EU Rahmenrichtlinie haben. Dieser Aufforderung ist PAN Germany am 23.4.2007 nachgekommen. Die eingegangenen Fragen wurden vom BMELV gesammelt und als Grundlage genutzt für die Formulierung des mit dem Schreiben vom 29.4.2009 versendeten BMELV Fragenkatalogs (Zeichen: 517-65002/3). Nachfolgend beantwortet des Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany) die Fragen.

## 1) Zur Ausgangslage

- a) Wie stellt sich aus Ihrer Sicht die Ausgangslage bezüglich der Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes in unterschiedlichen Kulturen und/oder Sektoren dar?

## PAN zu 1a

Die bisherigen Definitionen von IPM sind kulturspezifisch überwiegen zu unkonkret und die Anwendung von IPM in unterschiedlichen Kulturen wird nicht systematisch überwacht. Die Unschärfe des IPM-Begriffes geht einher mit der Politik, die im PflSchG formulierte Anforderung der Anwendung von IPM als Leitbild zu betrachten. Ein Blick auf den Pestizidmarkt legt leider nahe, dass die Intensität des Pestizideinsatzes stärker den Agrarmarktmechanismen unterliegt, als dem Ziel, ein integriertes Pflanzenschutzsystem zu implementieren, das auf die Reduktion der Intensität des Pestizideinsatzes ausgerichtet ist. Die Intensivierung des Pflanzenschutzes in den Flächenkulturen ist gekennzeichnet durch eine Verengung der Fruchfolge, einen vermehrten Anbau von Intensivkulturen und einem erheblichen Rückgang an Extensivkulturen (wie Hafer und Roggen).

- b) Wie stellt sich aus Ihrer Sicht die Ausgangslage bezüglich der durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verursachten Risiken für den gesundheitlichen Verbraucherschutz und den Naturhaushalt dar?

PAN zu 1b

Die aus dem Einsatz von Pestiziden resultierenden Gefährdungspotenziale und Risiken für die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt sind mannigfaltig. Der EU-Rat und das EU-Parlament haben in ihrer Beschlussfassung zum 6. Umweltaktionsprogramm und in den Begründungen zur Entwicklung einer Thematischen Strategie und der Rahmenrichtlinie zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden auf diese Risiken verwiesen und geschlussfolgert, dass die bisherigen gesetzlichen Regulierungen nicht ausreichen, um eine erkennbare Verbesserung der Situation zu erzielen. Im Sinne des Vorsorgegedankens besonders problematisch sind aus Sicht von PAN solche Risiken, die sich unzureichend abschätzen lassen. Zu diesen Risiken zählen exemplarisch:

- Kombinationswirkungen (verursacht durch Mehrfachrückstände in Lebensmitteln oder durch Mehrfachbelastungen von Biozönosen),
  - die Variabilität der Bevölkerung bezüglich der Empfindlichkeit gegenüber Noxen.

- Effekte bei chronischen Expositionen im Niedrigdosisbereich (z.B. von hormonell wirksamen Stoffen, EDCs)
  - unzureichend berücksichtigte Wirkendpunkte bei der Risikoabschätzung (z.B. Entwicklungsneurotoxizität oder hormonelle Effekte).

Bekannte Risiken sind die Rückstandshöchstmengenüberschreitungen in Lebensmitteln, die auch immer wieder Überschreitungen toxikologischer Wirkschwellen verursachen (z. B. Überschreitungen der akuten Referenzdosis bei Kindern).

Bekannt sind auch die Einträge von Pestiziden in Gewässer und die langfristigen Kontaminationen des Grundwassers mit Pestiziden, das als Hauptressource für das Trinkwasser einen entsprechend hohen Schutzstatus genießt.

Um solche Risiken mit zu berücksichtigen, plädiert PAN für eine Kombination zweier Ansätze, der Risikoreduktion und der Verringerung der Einsatzintensität des Pestizidgebrauchs.

Bekannt sind zudem Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz und gegen Anwendungsauflagen bzw. gegen die gute fachliche Praxis. Die Einführung des Pflanzenschutzkontrollberichts im Zuge der Entwicklung und Implementierung des „Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz“ hat diesbezüglich die Transparenz deutlich verbessert und könnte in seiner weiteren Ausformung zukünftig eine statistische Auswertung für Jahresvergleiche hinzufügen, so dass eine relevante messbare und vergleichbare Größe für den NAP entstehen könnte, die sowohl über die zeitliche Dimension wie auch differenziert nach Regionen aussagefähig für den Erfolg des NAP sein könnte.

Aufgrund des hohen Anteils landwirtschaftlicher Flächennutzung haben landwirtschaftliche Anbausysteme einen erheblichen Einfluss auf die biologische Vielfalt. Der Pestizideinsatz reduziert direkt oder indirekt das Nahrungsangebot für viele Tierarten drastisch und führt so zu einer zusätzlichen Gefährdung der Biodiversität. Dies widerspricht den Zielen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, wonach die Populationen der Mehrzahl der Arten in Agrarlandschaften bis zum Jahr 2015 gesichert sein und wieder zunehmen sollten. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass der Nationalen Aktionsplan, der „fester Baustein in der nationalen Strategie der Bundesrepublik Deutschland zur biologischen Vielfalt“ ist (BMELV (2007): *Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln*, S.6), verbindliche Ziele zur Reduzierung der Auswirkungen von Pestiziden auf Nichtziel-Habitate (z.B. Saumstrukturen) und Nichtziel-Organismen (z.B. Vögel, Kleinsäuger, Insekten) aufnimmt.

Verschiedene europäische und internationale Regelungen und Konventionen berücksichtigen Pestizidrisiken bei der Ausformung ihrer Schutzziele (WRRL, FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, Biodiversitätskonvention etc.). Bislang ist eine Sicherstellung von Kohärenz unzureichend gewährleistet. Bei der Umsetzung der Rahmenrichtlinie und der Ausformung des deutschen Aktionsplans sollte stets die Kohärenz zu anderen Umwelt- und Gesundheitsschutzz Zielen in den entsprechenden

Legislativen geprüft werden. Entsprechende Schutzziele und Indikatoren anderer Regelungen sollten für den NAP genutzt werden.

- c) **Welche konkurrierenden Schutzziele bestehen aus Ihrer Sicht in unterschiedlichen Rechtsbereichen (z.B. Bodenschutz (pfluglose Bearbeitung) versus integrierten Pflanzenschutz (Pflug))?**

PAN zu 1c

Zielkonflikte sind unvermeidbar. Entscheidend ist bei der Suche nach nachhaltigen Lösungen, dass anstelle von isolierten Betrachtungen eine Gesamtsicht unter Berücksichtigung aller Schutzziele (biotischer und abiotischer Ressourcenschutz, Klimaschutz) erfolgt.

## 2) Zu den Zielen des nationalen Aktionsplans

- a) **Welche zusätzlichen, kontrollierbaren und umsetzbaren Ziele tragen aus ihrer Sicht maßgeblich zu einer Verbesserung und Weiterentwicklung des bisherigen nationalen Aktionsplans mit Blick auf eine weitere Minderung von Risiken, die durch die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln bestehen, bei?**

PAN zu 2a

Die Frage ist zu eng gestellt. Es sollte hier vielmehr um die „Minderung von Risiken und Einsatzintensität“ gehen. Folgende Ziele gilt es in den NAP aufzunehmen:

- Biodiversitätsziel „Vögel der Agrarlandschaften“: Erhöhung der Populationen der Vögel der Agrarlandschaften (mit quantifizierbaren Zielvorgaben bezüglich Zeitziel, Mengenziel (Populationsgröße absolut bzw. Populationszuwachs in %) und ggf. sonstiger ergänzender Qualitätsziele (Brutpaare). Beispiel: Stabilisierung der Population X bis 2010, Erhöhung der Population um +10% bis 2015 und um +20% bis 2020).

- Biodiversitätsziel „Ackerbegleitflora“: Erhöhung des Artenbestandes krautiger Blühpflanzen auf Äckern. Formulierung anbauspezifischer bzw. kulturspezifischer Zielvorgaben zum Artenbestand krautiger Blühpflanzen (Begleitflora) je Flächeneinheit.

Die Ackerbegleitflora ist in den vergangenen Jahren erheblich zurückgegangen. Da diese Pflanzen für eine große Zahl von in der Nahrungskette folgenden Tieren als Nahrungspflanzen und Habitat dienen, wirkt sich ihre Dezimierung auf den Artbestand der nächst höheren trophischen Stufen aus. So ist beispielsweise belegt, dass der Einsatz von Herbiziden eine um 1/3 -1/6 verringerte Biomasse und verringerte Samenbildung von Beikräutern bewirkt und dies bei Samen fressenden Vogelarten einen für deren Ernährung relevanten Rückgang der Zahl verfügbarer Unkrautsamen bewirkt. Gleiches gilt für die verfügbare Energie (kJ/m<sup>2</sup>) der vorhandenen Samen. (Gibbons, D.W et al. (2006): *Weed seed resources for birds in fields with contrasting conventional and genetically modified herbicide-tolerant crops. Proc. R. Soc. B. 273 (1596): 1921-1928*)

- Rückstandsziele: Wiederaufnahme des Ziels, die Rückstandshöchstmengen-Überschreitungen in Lebensmitteln (Importe und inländische Herkunft) unter 1% zu senken, aber auch generell die Rückstandshöhen und die Anzahl nachgewiesener Rückstände pro Probe zu senken.

.....

- Flächenziel: 20% Flächenanteil an der landwirtschaftlichen Fläche mit klarer Zeitvorgabe. Diese Ziel findet sich sowohl in der deutschen Nahhaltigkeitsstrategie von 2002 als auch in der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt von 2007. In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie heißt es „Der ökologische Landbau wird den Anforderungen an eine nachhaltige Landwirtschaft schon heute in besonderem Maße gerecht. Ziel ist es den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche bis 2010 auf 20% zu steigern“. Dieses Ziel wurde auch in die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt aufgenommen.
  - Gewässerschutzziele: Aufnahme von Gewässerschutzz Zielen, die sich an den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie und Tochterlegislativen orientieren (z.B. Einhaltung der Umweltqualitätsnormen).
  - Intensitäts-Reduktionsziel: Formulierung von maximalen Behandlungsindices für einzelne Kulturen und Boden-Klima-Regionen (Konkretisierung des „notwendigen Maßes“). Reduzierung der Intensität der Anwendung von Pestiziden, gemessen am Behandlungsindex, um 25 bis 30 Prozent (abhängig von der Region) in 5 Jahren. An dieser Stelle möchten wir eine Aussage der FAO hervorheben, in der es heißt: „The most effective way of reducing the impact of pesticides is by reducing their use.“

(FAO fact sheet "Chemicals and agriculture" see: <ftp://ftp.fao.org/docrep/fao/010/ai551e/ai551e00.pdf>)

## 2) Maßnahmen

- a) Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht zusätzlich zu den im bisherigen nationalen Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen notwendig, um die in der Rahmenrichtlinie genannten Ziele (die Reduzierung der Risiken und die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes) zu erreichen?

PAN zu 3a

Die Aufnahme von Maßnahmen zur Erreichung der Biodiversitätsziele (siehe Indikatoren). (Wieder-)Einführung von Brachen bzw. Stilllegungen auf 5% der Ackerfläche (Prioritär als Pufferstreifen um Gewässer und andere spezifische Gebiete sowie naturschutzrelevante Gebiete/Biotope).

(Siehe hierzu auch SRU (2008): Umweltgutachten. Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels. Kapitel 11, Absatz 999: „Die obligatorische Flächenstilllegung sollte nach ihrer derzeitigen Aussetzung umgehend in neuer Gestalt mit einem Flächenanteil von 5 % vor allem in Form von Pufferflächen zu Gewässern und Habitaten bzw. als sonstige Ausgleichsfläche in der Flur realisiert werden. Die Stilllegungsflächen werden dazu auf den Betrieben als Uferrandstreifen oder, wenn keine Gewässer vorhanden sind, als Blühstreifen oder Pufferzonen zu Landschaftselementen angeordnet. Sie können auch zum Biotopverbund beitragen und als Quelle für energetisch nutzbare Biomasse dienen. Eine Verbindung mit den nach dem derzeitigen BNatSchG in § 5 vorgesehenen Mindestanteilen an Landschaftselementen auf landwirtschaftlichen Betrieben wäre sinnvoll.“)

Forschungsförderung des nicht-chemischer Pflanzenschutzes im allgemeinen und des kontrolliert ökologischer Landbaus. Sicherung von Umstellungsbeihilfen und Flächenbeihilfen für den ökologischen Landbau.

- b) **Wie sollte aus Ihrer Sicht die Erarbeitung und Umsetzung von kultur- und/oder Sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz unter vorrangiger Berücksichtigung nichtchemischer Elemente von Pflanzenschutz- und Pflanzenbauverfahren wie Fruchfolge, Bodenbearbeitung, Sortenresistenz, Schaderregerüberwachung, Beratung, Modelleinsatz erfolgen?**

PAN zu 3b

Anstelle des Begriffs „Leitlinien“ sollte der Begriff „Standards“ verwendet werden, um ein klares Signal zu setzen, dass es sich um verbindliche Vorgaben für den integrierten Pflanzenbau handelt. Die Umsetzung dieser Standards muss partizipativ unter Beteiligung verschiedener Stakeholder im Dialogprozess erfolgen. Wichtig ist, dass die Verbindlichkeit gesichert ist. Die Einhaltung der festgeschriebenen Standards/Leitlinien muss überprüfbar sein und überprüft werden. Sanktionsmechanismen müssen vorab festgelegt und im Bedarfsfall (bei Nichteinhaltung der Standards) angewendet werden.

- c) **Wie schätzen Sie die ökonomischen Konsequenzen der Umsetzung von Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes in den unterschiedlichen Kulturen und/oder Sektoren ein?**

PAN zu 3c

Die Kalkulation der ökonomischen Konsequenzen darf nicht nur betriebswirtschaftliche Parameter berücksichtigen, sondern muss auch volkswirtschaftliche und globale Parameter einbeziehen. Zudem verweisen wir auf die Beantwortung dieser Frage durch Greenpeace.

- d) **Welchen Stellenwert messen Sie einer unabhängigen Pflanzenschutzberatung im Sinne der Rahmenrichtlinie durch die Länder bei?**

PAN zu 3d

PAN misst der unabhängigen Pflanzenschutzberatung eine sehr große Bedeutung zu. Die unabhängige Pflanzenschutzberatung muss mit genügend Finanzmitteln ausgestattet werden und sie muss vor dem Hintergrund der Thematischen Strategie und im Sinne ihrer Ziele zum Teil neu ausgerichtet werden. In der Beratung, Schulung und Ausbildung/ Weiterbildung der Berater sind Themen wie nicht-chemischer vorbeugender und kurativer Pflanzenschutz, Fruchfolgegestaltung und Fruchtwahl etc. zu vertiefen.

Im Zusammenhang mit der Qualität von Aus- und Weiterbildung ist auch das Thema Sachkunde von großer Bedeutung. PAN fordert eine zeitliche Befristung der erworbenen Sachkunde und die Aufnahme qualitativer Vorgaben in die Sachkundeverordnung sowie eine verbindliche Regelungen, dass Verstöße zum Verlust der Sachkunde führen. Derzeit wird die Sachkunde unbefristet erworben, bestimmte Hochschulabschlüsse und Berufsabschlüsse bevollmächtigen ohne Prüfung der tatsächlichen

Sachkunde zum Erhalt der Sachkundebescheinigung. Neben den Fähigkeiten, Pestizide sachkundig einzusetzen, sollten die Aus- und Weiterbildungsangebote qualifiziert in Theorie und Praxis über nicht-chemischen Pflanzenschutz informieren und diese Qualifikation ebenfalls in der Abschlussprüfung mit abfragen.

- e) **Welchen Stellenwert messen Sie resistenten Sorten und der Nutzbarmachung pflanzengenetischer Ressourcen zur Verbesserung der Resistenzeigenschaften bei?**

PAN zu 3e

PAN lehnt die Züchtung und Ausbringung von GVOs (genetisch veränderten Organismen) ab. PAN fordert die Aufnahme eines strikten GVO-Verbotes in die ab 2014 verbindlichen IPM Standards. Der „klassischen“ Pflanzenzüchtung wird großer Stellenwert zugemessen. Besonders die Bereiche Forschung und Züchtung im ökologischen Landbau bedürfen einer ausreichenden finanziellen Ausstattung. Hierfür ist eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen. Züchtungsinitiativen sollten sich zukünftig verstärkt „Extensivkulturen“ und Leguminosen zuwenden (Stichwort „Klimarelevanz“).

- f) **Welche Anreize können aus Ihrer Sicht hilfreich sein?**

PAN zu 3f

Ab 2013 sollte die erste Säule der CAP (Common Agricultural Policy) weitgehend aufgegeben werden und die heutige 2. Säule konsequent für die Stärkung des Ländlichen Raumes und für die Honorierung von Umwelt- und Naturschutzleistungen durch Landnutzer ausgebaut werden. Direktzahlungen für die Einhaltung von Verursacherpflichten im Rahmen der guten fachlichen Praxis sollen nicht hierüber entgolten werden. Agrarumweltprogramme sollten ökologische Leistungen honorieren, die über die verbindlichen Standards (Richtlinien/Grundsätze) von z.B. IPM oder ÖLB hinaus gehend erbracht werden. Hierbei ist allerdings sicher zu stellen, dass die noch zu spezifizierenden, verbindlichen IPM-Standards nicht über Agrarumweltprogramme finanziert werden. Eine Mittelkonkurrenz zwischen IPM und ökologischem Landbau ist auszuschließen.

- g) **Wie soll die Umsetzung der Maßnahmen aus Ihrer Sicht finanziert werden?**

PAN zu 3g

PAN plädiert für eine zweckgebundene, risikoorientierte Pestizid-Abgabe durch die Pestizidindustrie sowie eine zielgerichtete Förderung von Pestizidminimierenden Pflanzenschutzmaßnahmen durch Subventionen über CAP, sofern sie über die noch zu formulierenden, verbindlichen Grundsätze für IPM hinausgehen.

### 3) Zeitpläne

- a) Bis wann müssen aus Ihrer Sicht die Vorbereitungen abgeschlossen werden, um

  - die Ausgangslage wissenschaftlich fundiert bestimmen zu können,
  - den nationalen Aktionsplan zeitgerecht weiterentwickeln zu können;
  - Risikoindikatoren sachgerecht nutzen zu können?

## PAN zu 4a

Aus der Frage ist nicht ganz ersichtlich, was unter „Vorbereitungen“ subsumiert wird. Grundsätzlich ist Eile geboten. Die RRL macht Aussagen zur Zeitvorgabe.

- b) In welchen Zeiträumen soll aus Ihrer Sicht eine Überprüfung der Ziele des nationalen Aktionsplans erfolgen?**

PAN zu 4b

PAN erachtet eine jährliche Berichterstattung als angemessen und sachdienlich (ggf. integriert in das Pflanzenschutzkontrollprogramm).

## 4) Indikatoren

- a) Welche Messgrößen/Indikatoren sind aus Ihrer Sicht zur Beschreibung der Ausgangslage geeignet?
  - b) Welche Messgrößen/Indikatoren sind aus Ihrer Sicht zur Beschreibung der Zielvorgaben geeignet?

PAN zu 4a und b

FANZA 1a und b  
Folgende Messgrößen/Indikatoren sind geeignet:

- Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln, Grundwassern und Oberflächenwassern (Monitoringdaten),
  - Behandlungsindex,
  - Biodiversitätsindikator „Vögel der Agrarlandschaften“ (siehe Beispiel UK),
  - Biodiversitätsindikator „Ackerbegleitflora“ (krautige Blühpflanzen pro Schlag bzw. Hektar),
  - Anteil des Ökolandbaus an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

- c) Welche Indikatoren sind aus Ihrer Sicht geeignet, um die in der Rahmenrichtlinie beabsichtigte Stärkung des integrierten Pflanzenschutzes in der Praxis und damit eine Reduktion der Risiken für Mensch, Tier und Naturhaushalt aufzeigen zu können?

PAN zu 5c

IPM ist kein Selbstzweck sondern muss als eine Möglichkeit gesehen werden, die Pestizidrisiken zu reduzieren. Die Rahmenrichtlinie verweist auf diesen Aspekt und macht den Mitgliedsstaaten die Vorgabe, "nicht-chemische Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und low pesticide-input" Maßnahmen zu fördern. Neben IPM wird der kontrolliert biologische Landbau explizit genannt. In dem konsolidierten Text der Rahmenrichtlinie der EU heißt es in Artikel 14: „Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um einen Pflanzenschutz mit geringer Pestizidverwendung zu fördern, wobei wann immer möglich nichtchemischen Methoden der Vorzug gegeben

wird, so dass berufliche Anwender von Pestiziden unter den für dasselbe Schadorganismenproblem verfügbaren Verfahren und Produkten auf diejenigen mit dem geringsten Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zurückgreifen. Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung schließen den integrierten Pflanzenschutz sowie den ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen ein". (EU Rahmenrichtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden (2009)).

Der Erfolg, durch IPM die geforderte Risikoreduktion zu erreichen, ist davon abhängig, wie verbindlich welche IPM-Standards festgeschrieben und eingehalten werden. Nur wenn auch systemische Vorgaben gemacht werden, wird ein verbessertes IPM auch tatsächlich zu einer Reduzierung der Pestizidintensität und Pestizidrisiken beitragen. Beispielhaft seien genannt: eine Mindestzahl an Fruchtfolgegliedern (siehe IPM Beispiel Schweiz), Vorgaben zur Integration so genannter „Extensivkulturen“ in die Fruchtfolge und die Umsetzung nicht-chemischer Pflanzenschutzverfahren in der Praxis.

## 5) Legislative Umsetzung in Deutschland

a) Wie sollte der nationale Aktionsplan aus ihrer Sicht im Pflanzenschutzgesetz rechtlich verankert werden?

PAN zu 6a

Der NAP ist verbindlich im Pflanzenschutzgesetz zu verankern. Die verbindliche Umsetzung von IPM für alle konventionell wirtschaftenden Betriebe ist verbindlich im PflSchG zu verankern. Die Zielsetzung der Thematischen Strategie und RRL muss sich im PflSchG wieder finden. Die Schutzziele sind zu erweitern (Stichwort empfindliche Gebiete). Die Definition der Guten fachlichen Praxis ist zu konkretisieren (kulturnbezogen; Einbeziehung der Fruchtfolge).

Nachfragen richten Sie bitte an

Susan Haffmans, [susan.haffmans@pan-germany.org](mailto:susan.haffmans@pan-germany.org), 040-3991910-25

Susanne Smolka, [susanne.smolka@pan-germany.org](mailto:susanne.smolka@pan-germany.org), 040-3991910-24